



Vereinsatzung

ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen
FC Bayern Fans Veitshöchheim 03
Sitz des Vereins ist Veitshöchheim.
Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports. Dieser Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch ideelle und materielle Förderung der Geselligkeit unter den Mitgliedern sowie das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zu verbessern.

1. MITGLIEDER

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden.
Bei minderjährigen Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag der Vorstandschaft können Vereinsmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 5 Beitritt, Beendigung, Ausschluss

Der Beitritt ist schriftlich gegenüber der Vorstandschaft zu erklären.
Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist die Vorstandschaft nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet.

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod
- freiwilligen Austritt
- Ausschluss

Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gegenüber der Vorstandschaft des Vereins zu erklären. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Fällige Beiträge sind noch zu entrichten.

Bei Vorlage eines schwergewichtigen Grundes z.B.:

- satzungswidriges Verhalten
- Nichtzahlen des fälligen Beitrages trotz Mahnung kann die Vorstandschaft ein Mitglied

§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

a. Alle Mitglieder haben folgende Rechte:

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sofern Mitgliedschaft bereits in dem der Mitgliederversammlung vorangegangenen Kalenderjahr erfolgt ist.

- Einbringen von Anträgen
- Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen

b. Jedes Mitglied ist verpflichtet

- die Satzung
- die Bestimmungen der Geschäftsordnung einzuhalten, sowie
- den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu entrichten
- zur Vermeidung unnötiger Kosten, Änderungen bezüglich Adresse und Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bei Nichtbeachtung hat das Mitglied die Kosten selbst zu tragen.
- Einbringen von Anträgen
- Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen

Der im Jahr zu entrichtende Beitrag gilt für Erwachsene ab 18 Jahren.

Das Mitglied kann freiwillig den Beitrag als Förderungsbetrag höher leisten. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind beitragsfrei, der Stichtag für die Einstufung in den Erwachsenenbeitrag ist der 30.06. eines jeden Jahres.

Mitgliedsbeiträge sind jährlich vorauszahlbar und werden grundsätzlich im Wege der Beitragsabbuchung eingezogen. Ehrenmitglieder sind befreit von der Beitragspflicht. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

2. ORGANE DES VEREINS

§ 7 Organe des Vereines sind

- a. die Vorstandschaft
- b. die Mitgliederversammlung
- c. die außerordentliche Mitgliederversammlung
- d. der Kassenprüfer

§ 8 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem

- ersten Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassier
- Beisitzer
- Beisitzer

Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Ihr obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und der Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Vorstand i. S. des §26 BGB sind der erste Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden, die den Verein jeweils alleine vertreten können.



Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden den Verein vertreten können.

Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

Der Schriftführer hat die Aufgabe den Schriftverkehr des Vereins zu tätigen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet in jedem Geschäftsjahr statt.
Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einberufen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vorstandschaft teilt den Mitgliedern rechtzeitig den Termin der Mitgliederversammlung mit.
Jede Mitgliederversammlung ist unbeachtlich der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von maximal 4 Wochen einzu-berufen, wenn

- dies mindestens 5 Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen
- dies der Vorstand beschließt.

§11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt einen Kassenprüfer. Dieser gehört nicht der Vorstandschaft an. Dem Kassenprüfer obliegt nach Ablauf des Geschäftsjahres die Prüfung der Kasse des Vereins. Er erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung der Vorstandschaft.

3. SONSTIGES

§ 12 Geschäftsordnung

Zur Regelung von Einzelheiten, für Verwaltung und Unterhaltung des Vereinsvermögens kann die Vorstandschaft eine Geschäftsordnung beschließen. Diese ist für jedes Mitglied bindend.

§ 13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Jede Satzungsänderung kann nur bei einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nur erfolgen, wenn

- **die Vorstandschaft dies beschlossen hat, oder**
- **mindestens 10 Mitglieder dies schriftlich beantragt haben.**



Eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.

Bei Auflösung des Vereins beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Die Auflösung kann nur bei einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 Wahlen

Wahlen finden alle zwei Jahre in der Mitgliederversammlung statt.

Dort werden gewählt:

- **erster Vorsitzender**
- **stellvertretender Vorsitzender**
- **stellvertretender Vorsitzender**
- **Schriftführer**
- **Kassier**
- **Beisitzer**
- **Beisitzer**

§ 16 a Tag der Errichtung der Satzung

Die vorstehende Satzung des Vereins wurde erstmals am **28.06.2003** festgelegt und von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am **28.06.2003** angenommen und beschlossen.

§ 16 b Satzungsänderung

Die vorstehende Satzung des Vereins, einschließlich der eingearbeiteten Änderungen wurde von der Mitgliederversammlung am 17.09.03 beschlossen.

Die vorliegende Neufassung zur Eintragung in das Vereinsregister wurden in der Mitgliederversammlung am 21.10.05 beschlossen.